

Zusammenführung der Gremien Vorstand und geschäftsführendem Vorstand

BESCHLUSS DER VOLLVERSAMMLUNG AM 7.5.2022

Zur Vollversammlung am 12.11.2022 legt der Vorstand einen Antrag auf Änderung der Satzung mit dem Ziel vor, die Gremien nach § 9 Geschäftsführender Vorstand und § 10 Vorstand zusammenzuführen. Außerdem stellt er einen Antrag zur Vorstandsumlage.

Grundzüge des Antrags auf Änderung der Satzung:

Zukünftig soll ein Vorstand aus fünf Personen gebildet werden:

ein* Vorstandssprecher*in, ein*e Finanzvorständ*in und bis zu drei Vorständ*innen.

Je einzelvertretungsberechtigt werden die gewählten Vorstände im Vereinsregister eingetragen. Im Binnenverhältnis sind die fünf Vorstandsmitglieder gleichberechtigt. Sie haben die gleiche finanzielle und zeitliche Ressourcenausstattung und ihre Aufgabenstellungen sind gleichgewichtig.

Der Vorstand wird alle drei Jahre gewählt. Kandidat*innen für den Vorstand werden von den Mitgliedsorganisationen oder den AGs der Stadt- und Kreisjugendringe entsandt. Dem Vorstand müssen mindestens zwei Geschlechter angehören, wobei maximal drei Mitglieder entweder männlich, weiblich oder divers sein dürfen.

Zentrale gemeinsamen Aufgaben des Vorstands sind die Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen, des Landesjugendrings und seiner Mitgliedsorganisationen entsprechend der Satzung in § 3 Abs. 1 (politische Interessensvertretung), Abs. 2 (Lobbyarbeit) und Abs. 6 (Aufgabenübernahme der öffentlichen Jugendhilfe).

Er delegiert nach § 3 Abs. 3 (Mitgliederservice), Abs 4 (Veranstaltungen) und Abs. 5 (fachliche Weiterentwicklung) an die Geschäftsstelle und kontrolliert deren Umsetzung. Bis zu fünf Schwerpunktthemen werden von der Vollversammlung bestimmt, aber nicht mehr von einzelnen Vorstandsmitgliedern, sondern vom Vorstandsgremium insgesamt verantwortet.

Grundzüge des Antrags zur Vorstandsumlage:

Die Arbeit der Vorstandsmitglieder wird durch eine Umlage unter den Mitgliedsorganisationen (Vollmitglieder) finanziert. Diese Umlage ist nicht dynamisiert, sondern wird per Beschluss der Vollversammlung festgelegt. Der zeitliche Aufwand je Mitglied wird dabei mit 8 Stunden pro Arbeitswoche (d.h. mit einer 20%-Stelle) zu Grunde gelegt und nach TV-L 12 Stufe 5 bewertet.

Die Umlage bezieht sich ausschließlich auf den Personalersatz ohne Sachkosten der Vorstandsarbeit. In die Umlage werden keine Aufwandsentschädigungen für SWR-Rundfunkräte mehr eingerechnet.

Heidelberg, den 07.05.2022